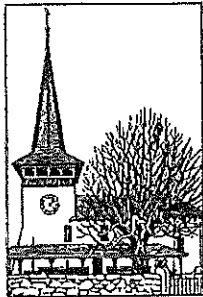


# Entschädigungs- und Spesenreglement

der



Evang.-ref. Kirchgemeinde  
3763 Dürstetten

15. Mai 2018

# Entschädigungs- und Spesenreglement der Kirchgemeinde Därstetten

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personen und Formulierungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

## 1. Rechtsverhältnis

**Art. 1.1** Das Verfahren bei der Pfarrerwahl richtet sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen und der Verordnung über die Pfarrerwahlen.

**Art. 1.2** Das Personal der Kirchgemeinde Därstetten ist privatrechtlich nach Obligationenrecht sowie nach allfälligen speziellen vertraglichen Vereinbarungen angestellt.

## 2. Entschädigung Kirchgemeinderat

**Art. 2.1 Kirchgemeinderatspräsident      Jahresentschädigung      Fr. 1'000.00**

für Versammlungsleitungen, Sitzungsvorbereitungen  
sowie für den mit dem Amt verbundenen Repräsentations-  
aufwand;  
zuzüglich Sitzungsgelder für Kirchgemeinderats-  
Abendsitzungen sowie Entschädigung für zusätzliche  
Verrichtungen gem. Art. 2.3 und Art. 2.4

**Art. 2.2 Kirchgemeinderatsvicepräsident      Jahresentschädigung      Fr. 250.00**

für Versammlungsleitungen, Sitzungsvorbereitungen  
sowie für den mit dem Amt verbundenen Repräsentations-  
aufwand;  
zuzüglich Sitzungsgelder für Kirchgemeinderats-  
Abendsitzungen sowie Entschädigung für zusätzliche  
Verrichtungen gem. Art. 2.3 + Art. 2.4

**Art. 2.3 Kirchgemeinderat- und Kommissionen**

- |                                                                                                              |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| - pro Abendsitzung                                                                                           | Fr. 40.00  |
| - Taggelder bei Besuch von Veranstaltungen                                                                   |            |
| - halber Tag                                                                                                 | Fr. 50.00  |
| - ganzer Tag                                                                                                 | Fr. 100.00 |
| - Stundenansatz                                                                                              | Fr. 28.00  |
| für Verrichtungen, welche tagsüber stattfinden,<br>max. Tagesentschädigung Fr. 224.00 (= 8 Std. à Fr. 28.00) |            |

**Art. 2.4 Allgemeine Spesen**

- Bahnbillet, 2. Klasse, oder Fr. 0.70 pro Autokilometer.  
Für Reisen im Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.
- Bei auswärtigen Verpflichtungen wird die Verpflegung angemessen entschädigt.

### 3. Pfarrer

Die Entschädigung für Ausstattung des Arbeitsplatzes, Autobenützung, Telefon, Büromaterial, etc. liegt zwischen **Fr. 5'000.00 – Fr. 8'000.00 pro Jahr**. Der genaue Betrag wird vom Kirchgemeinderat festgelegt.

Weiterbildungskosten werden – nach vorheriger Absprache mit dem Kirchgemeinderat – zusätzlich übernommen.

### 4. Sekretär / Kassier

Die Entschädigung des Sekretärs und des Kassiers wird durch den Kirchgemeinderat jährlich überprüft und festgelegt.

Sitzungsgelder und Spesen (Büromaterial, Porti, Telefon, etc.) werden nach Aufwand sowie gem. Art. 2.3 + 2.4 dieses Reglements abgerechnet.

### 5. Sigrist

Mit dem Sigrist und Sigrist-Stellvertreter werden separate Arbeitsverträge abgeschlossen.

### 6. Organisten

#### Art. 6.1 Organisten

Der Kirchgemeinderat bestimmt die Entschädigung gestützt auf die Empfehlung für die Besoldung von Organisten der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn

(ausser Hochzeiten – die Organistenkosten werden dem Brautpaar direkt in Rechnung gestellt).

#### Art. 6.2 Musikalische Umrahmung

Werden Gottesdienste/Kasualien durch Musiker (nicht Organisten) umrahmt, so wird dafür eine **Pauschalentschädigung** von **Fr. 200.00** entrichtet, unabhängig davon, ob die Musikalische Umrahmung durch eine oder mehrere Personen erfolgt.

### 7. nebenamtliche Funktionen mit Pauschalabgeltung

#### Art. 7.1 KUW-Mitarbeiter

Die KUW-Mitarbeiter werden gemäss separater Regelung ausserhalb dieses Reglements entschädigt, gestützt auf die Richtlinien der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

#### Art. 7.2 Pfarrer-Stellvertretungen

Die Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen der Bernischen Landeskirchen.

**Art. 7.3 Sonntagsschule + „Simmechind“**

Sonntagsschule: Pro Sonntagsschul-Unterricht respektive Anlass wird den Leitungspersonen eine Entschädigung von je **Fr. 50.00 (pro Person)** entrichtet.  
(Aufwand ca. 1 Std. + Vorbereitung).

„Simmechind“: Pro Nachmittag wird den jugendlichen Leitungspersonen eine Entschädigung von je **Fr. 50.00 (pro Person)** entrichtet.  
(Aufwand ca. 3 Stunden + Vorbereitung)

Der Kirchgemeinderat kann die Entschädigungen jährlich neu überprüfen und anpassen.

**8. übrige nebenamtliche Funktionen mit Std.-Lohnentschädigung**

Für sämtliche Verrichtungen, die in diesem Reglement nicht explizit erwähnt sind, wird ein Stundenlohn von **Fr. 28.00** entrichtet.

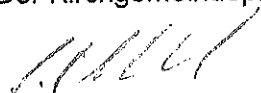
In diesem Stundenlohn-Ansatz ist die Ferienentschädigung (4 Wochen = 8.33 % vom Bruttolohn) sowie der Anteil am 13. Monatslohn (8.33 % vom Bruttolohn) eingeschlossen.

Vom Bruttolohn wird der Arbeitnehmerbeitrag für AHV/ALV/IV und EO abgezogen.

\*\*\*\*\*

An der Kirchgemeinde-Versammlung vom 15. Mai 2018 wurde dieses Reglement angenommen.

Der Kirchgemeindepäsident



Walter Tschabold

Der Kirchgemeindesekretär



Hans Rudolf Tschabold

\*\*\*\*\*

**Auflagezeugnis**

Der Kirchgemeindesekretär hat dieses Spesenreglement vom 15. April 2018 bis 15. Mai 2018 im Pfarrhaus öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Simmentaler Amtsanzeiger vom 12. April 2018 publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Därstetten, 15. Mai 2018

Der Kirchgemeindesekretär



Hans Rudolf Tschabold